



Längenfeld, 25.10.2021

Zahl: 004-1/2021.

Betr.: Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderats-
sitzung vom **05. Okt. 2021**.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **05. Okt. 2021** unter anderem nachstehende Beschlüsse gefasst:

„**Beschluss zu 1.:** Es wird mit 14 Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2021 zu genehmigen.

Beschluss zu 2.b): Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt zu Punkt 2.b) der Tagesordnung mit 17 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt:

Gemäß § 63 Abs. 9 iVm § 31 c Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung vom 05.10.2021 beschlossen.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld sind die Verordnung laut Anlage dieses Gemeinderatsprotokolls (Verordnung der Gemeinde Längenfeld zum örtlichen Raumordnungskonzept) vom 05.10.2021 mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Längenfeld fortgeschrieben wird [erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes]), die in § 1 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Abs. 3 Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, im Internet unter der Adresse www.laengenfeld.at zugänglich.

Beschluss zu 3.: Es wird einstimmig beschlossen, bezgl. „Projekt Bewegungszentrum Längenfeld“ eine gemeinsame Besprechung zwischen Gemeinderat, TVB Ötztal Tourismus mit Arbeitskreis zu vereinbaren.

Zu Pkt. 4) Information des Bürgermeisters über das Projekt „110kV-Leitung UW Ötztal – UW Sölden“:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat an Hand des vorliegenden Projektes sowie Fotomontagen ausführlich über das Projekt „110kV-Leitung UW Ötztal – UW Sölden“.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Schulplusticket für sämtliche Schüler aller Volksschulen, der Mittelschule Längenfeld und der Polytechnischen Schule Ötztal, welche den Hauptwohnsitz in Längenfeld haben und dieses Ticket auch nutzen wollen, seitens der Gemeinde Längenfeld mit 50 % zu fördern bzw. zu sponsern.

Beschluss zu 6.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, die vorliegende Löschungserklärung betreffend Löschung Wiederkaufsrecht u. Vorkaufsrecht an der Liegenschaft in EZ 1980, Gst. 13011 (Ulrike Kasper – Mag. Selina Kasper, Huben 220) zu unterfertigen.

Beschluss zu 7.: Es wird einstimmig beschlossen, gem. § 29 Abs. 2 lit. a SOG 2021 Bgm. Richard Grüner als Gemeindevertreter zu ernennen und als dessen Ersatzmitglieder GRM. Peter Grüner und GRM. Dr. Ulrike Temberler zu entsenden.

Beschluss zu 8.: Es wird einstimmig beschlossen, div. Gesuchstellern nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse zu den bereits bezahlten Erschließungskosten laut den Richtlinien des Gemeinderates zu gewähren.

Beschluss zu 9.: Es wird einstimmig beschlossen, ab 01.10.2021 für das bestehende Darlehen bei der Hypo Bank (für Hotelzubau Aqua Dome) folgende Neukonditionierung (Änderung Zinsindikator) vorzunehmen:

Darlehen Nr. AT155700000315366052, **0,59 %** fix p.a. für 15 Jahre, Darlehensstand € 1.020.657,03 (Laufzeit bis 30.06.2036) – (3,20 % bis 30.09.2021).

Beschluss zu 10.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der SPARKASSE IMST AG einen Kontokorrentkredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Gemeindekasse bis zu einer Höhe von € 500.000,00 (Laufzeit endbefristet bis 31.12.2023, Sollzinssatz derzeit 0,55 % p.a. kontokorrentmäßig dekursiv) aufzunehmen.

Für die weiteren Zinsenperioden beträgt die Verzinsung bis auf weiteres jeweils 0,55 % Marge p.a. über dem 3-Monats-EURIBOR ohne Rundung.

Die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich per 1.1./1.4./1.7./1.10. j.J.

Der 3-Monats-EURIBOR ist der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode auf der Reuters Seite EURIBOR01 um 11 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) bekannt gegebene Prozentsatz für die entsprechende Zinsperiode.

Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Dies bedeutet, dass ein Mindestzinssatz von 0,55 % p.a. verrechnet wird.

Beschluss zu 11.: Es wird einstimmig beschlossen, das Angebot der Firma Planet Digital Lichtwellenleiternetz Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG v. 05.07.2021 für sämtliche öffentlichen Gebäude um den Anbotspreis von mtl. € 1.448,80 inkl. Mwst. (abzgl. 10 %) anzunehmen.

Beschluss zu 12.: Es wird einstimmig beschlossen, das Angebot der Firma KufGem betreffend Einführung k5 E-Gov - Elektronische Verwaltung anzunehmen. Mtl. Mehrkosten rund € 600,-- (inkl. Mwst.).

Beschluss zu 13.: Es wird einstimmig beschlossen: Die Gemeinde Längenfeld verpflichtet sich zum Vorhaben „FISCHBACH – Sofortmaßnahmen 2021“ mit voraussichtlichen Gesamtkosten in der Höhe von € 51.000,-- einen 33 %-igen Interessentenbeitrag, das sind € 16.830,--, zu übernehmen.

Beschluss zu 14.: Es wird einstimmig beschlossen, von der Firma Elektro Optimal für die MS Längenfeld eine Schultafel „Clevertouch auf Pylonenhöhenverstellung“ um den Anbotspreis von € 10.561,58 inkl. Mwst. abzgl. Skonto € 317,75 anzukaufen.

Beschluss zu 15.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au zu beauftragen, die vorliegende Zustimmungserklärung sowie rechtliche Vereinbarung betreffend Erschließung Wiesle-Alm über Niederthai (betroffenes Gst. 11082/1) zu unterfertigen. Im Bereich der Wegquerung ist nach Fertigstellung der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Beschluss zu 16.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung der Mitgliedschaft beim LAG Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte EU-Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Generalversammlung des Vereins Regionalmanagement Bezirk Imst.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag ist gegeben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag seit 2015 beträgt EUR 1,58 je Einwohner*in und wurde durch die Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde beeinflusst. Aus jetziger Sicht und aufgrund der in Aussicht gestellten geringeren Fördermittel wird eine Erhöhung ab 2023 auf ca. EUR 2,00 je Einwohner*in notwendig werden.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Beschluss zu 17.a): Es wird einstimmig beschlossen, den Auftrag „Nischentrav (Einbau ARE92, Z-Lamelle, E-Antrieb, Insektenschutzrollo IS 13)“ für das BV Kindergarten und Volksschule Unterried an den Billigstbieter Firma HELLA Sonnen- und Wetterschutztechnik GmbH um den Preis von € 21.230,60 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss zu 17.b): Es wird einstimmig beschlossen, den Auftrag „Scheibenbeklebung (Aufprallschutz) für das BV Kindergarten und Volksschule Unterried an den Billigstbieter Firma k-line Beschriftungen Bernd Köll um den Preis von € 2.080,-- exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss zu 18.: Es wird einstimmig beschlossen, die für die Hochwasserschutzplanung am Unterrieder Bach erforderlichen Erhebungen (Definition der Abflusswerte) sowie die Ausarbeitung einer Abflussuntersuchung und Gefahrenzonenplanung in Auftrag zu geben. Die Abflussuntersuchung und Gefahrenzonenplanung wird als Vorschau ins Bauprogramm der Bundeswasserbauverwaltung aufgenommen. Im Anschluss daran kann mit der Hochwasserschutzplanung begonnen werden (Gesamtkonzept für Hochwasserschutzmaßnahmen am gesamten Unterrieder Bach).

Beschluss zu 19.: Es wird einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 01.06.2021 aufzuheben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Fischer Matthias ... eine Teilfläche aus dem Gst. 12401/1 im Ausmaß von 28 m² käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt € 251,19 pro m², daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Teilfläche von 28 m² ein Kaufpreis von € 7.033,32.

Der vorgenannte Kaufpreis ist vor Unterfertigung des Kaufvertrages durch den Käufer auf das Konto der Gemeinde Längenfeld zu überweisen.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art, auch ImmoEst) hat der Grunderwerber allein zu tragen.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die Teilfläche 1 aus dem GSt. 12401/1 im Ausmaß von 28 m² (laut Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 26.07.2021, GZl. 59741) aus dem öffentlichen Gut zu entwidmen.

Beschluss zu 20.: Es wird einstimmig beschlossen, Frau Seebacher Maritta ... eine Teilfläche des GSt. 11506/48 für die Errichtung einer Garage auf die Dauer von 20 Jahren pachtweise zu überlassen ...

Beschluss zu 21.: Es wird einstimmig beschlossen, Herrn Mayr Andrä ... aus dem GSt. 11931/2 eine TF im Ausmaß von rund 73 m² (Naturaufnahme, Konzept Vermessung AVT-ZT-GmbH v. 23.08.2021, GZl. 59888) käuflich zu überlassen (Vereinigung TF aus GSt. 11931/2 mit GSt. 11931/3 – Verwendungszweck ausschließlich für Anbau Garage beim Wohnhaus – Bebauungspflicht).

Der Kaufpreis beträgt € 114,10 pro m², daher ergibt sich für die gegenständliche Teilfläche mit rund 73 m² ein Kaufpreis von insgesamt € 8.329,30.

Der vorgenannte Kaufpreis ist vor Unterfertigung des Kaufvertrages durch den Käufer auf das Konto der Gemeinde Längenfeld einzuzahlen.

Ein Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Längenfeld ist grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (siehe GRB. v. 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.).

Sämtliche mit der grundbücherlichen Übertragung verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art, auch ImmoEst) hat der Grunderwerber allein zu tragen.

Beschluss zu 22.: Es wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertragen.

Beschluss zu 23.: Es wird einstimmig beschlossen, Herrn Auer Franz ... aus dem GSt. 12384/1 die Teilfläche 1 im Ausmaß von 1 m² (Vermessungsurkunde, Vorausexemplar, Vermessung AVT-ZT-GmbH v. 23.09.2021, GZl. 59390-001) käuflich zu überlassen (Vereinigung TF 1 aus GSt. 12384/1 mit GSt. .1732).

Der Kaufpreis beträgt € 251,19 pro m², daher ergibt sich für die gegenständliche Teilfläche mit 1 m² ein Kaufpreis von € 251,19.

Der vorgenannte Kaufpreis ist vor Unterfertigung des Kaufvertrages durch den Käufer auf das Konto der Gemeinde Längenfeld einzuzahlen.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Übertragung verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art, auch ImmoEst) hat der Grunderwerber allein zu tragen.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die Teilfläche 1 aus dem GSt. 12384/1 im Ausmaß von 1 m² (laut Vermessungsurkunde, Vorausexemplar Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 23.09.2021, GZl. 59390-001) aus dem öffentlichen Gut zu entwidmen.

Beschluss zu 24.: Es wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertragen.

Beschluss zu 25.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B219 Gottsgut 4**“ im Bereich der Gste. .1954 und .1955/1 (zur Gänze) und des ergänzenden Bebauungsplanes „**B219/E1 Gottsgut 4 – Fender**“ im Bereich der Gste. .1954 und .1955/1 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\21023\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b219-e1.mxd vom 30.09.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **14.10.2021 bis 12.11.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 26.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B217 Winklen 17**“ im Bereich der Gste. 11726/2, 11728, 11729 und .1340 (zur Gänze) und des ergänzenden Bebauungsplanes „**B217/E1 Winklen 17 – Kuen und Reindl**“ im Bereich der Gste. .1340 und 11726/2 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\21001\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b217-e1.mxd vom 30.09.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **14.10.2021 bis 12.11.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 27.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B218 Oberlängenfeld 27**“ im Bereich der Gste. .1875 und 12518 (zur Gänze) und des ergänzenden Bebauungsplanes „**B218/E1 Oberlängenfeld 27 – Schöpf**“ im Bereich des Gst. .1875 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\21022\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b218-e1.mxd vom 29.09.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **14.10.2021 bis 12.11.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 28.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\21018\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län21018.mxd vom 02.09.2021) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 103 – 08-2021**) im Bereich einer Teilfläche des Gst. .2008/2 (zum Teil), durch **vier Wochen** hindurch vom **14.10.2021 bis 12.11.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **.2008/2 KG 80102 Längenfeld** rund 41 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 29.: Es wird einstimmig beschlossen, den Auftrag „LWL Tiefbauarbeiten Teilstrecke Erschließung Ortszentrale Gries und Sendemasten Gries“ an den Billigstbieter Firma Holzknecht Roland GmbH in Lehn um den Anbotspreis von € 69.758,74 inkl. Mwst. zu vergeben.

Beschluss zu 30.: Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 6 Stimmen (Manuela Jordan, Roland Neurauder, Erich Holzknecht, Dr. Ulrike Tembler, Vbgm. Reinhold Haussegger und Florian Schranz) nachstehende

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b iVm § 94d Z 4 lit. a StVO 1960, BGBl. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021, verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Oktober 2021 wie folgt:

§ 1

Halte- und Parkverbot nach § 24 Abs. 1 STVO 1960 auf dem Parkplatz im Bereich der E-Tankstelle in Oberlängenfeld 72 (TF Gst. .1808) und Bereich E-Tankstelle in Unterlängenfeld (TF Gste. 12398 u. 12382) ausgenommen ein Elektrofahrzeug während des Ladevorganges.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftenzeichen gem. § 52 a Ziffer 13b StVO 1960 und den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 4 lit m StVO 1960 und dem Zusatz „während des Ladevorganges“ an den im Plan mit der Bezeichnung „E-Tankstelle in Oberlängenfeld“ bzw. „E-Tankstelle in Unterlängenfeld“ festgelegten Standort. Der genannte Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Beschluss zu 31.: Es wird einstimmig beschlossen, zu den Kosten der Restaurierung Altargemälde in der Kapelle Espan in Höhe von € 11.760,-- inkl. Mwst. seitens der Gemeinde Längenfeld einen Zuschuss in Höhe von 10 % zu gewähren.

Beschluss zu 32.: Es wird einstimmig beschlossen, von Herrn Heinrich Maurer ... eine Teilfläche von insgesamt ca. 1.017 m² aus den Gsten. 12188 sowie 12187 ab 01.09.2021 bis 31.08.2024 (Option auf Verlängerung um 1 weiteres Jahr) abzuschließen. ...

Zu **Pkt. 33.a)** berichtet der Bürgermeister, daß die Wildbach- u. Lawinverbauung aufgrund des heurigen Hochwassers aus Sicherheitsgründen die Ausholzung der Fischbachwarch beginnend von der Strelesperre bis zur Einmündung in die Ötztaler Ache vornehmen wird.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Beschluss zu 33.c): Es wird mit 14 gegen 3 Stimmen (GRM. Roland Neurauder, Rebecca Kammerlander u. Florian Schranz) beschlossen, seitens der Gemeinde Längenfeld ab sofort keine Zustimmung mehr für die Genehmigung zum Abschießen von genehmigungspflichtigen Feuerwerken im Gemeindegebiet von Längenfeld während des Jahres (einschließlich dem 01. Jänner) zu erteilen bzw. diese genehmigungspflichtigen Feuerwerke generell zu untersagen.

Beschluss zu 33.g): Es wird einstimmig beschlossen, die Überschreitung Dorfgestaltung Au, Posten 1/612000-611903 in Höhe von ca. € 19.000,00 als Ausgabe und ca. € 10.000,-- als Einnahme (seitens TVB Ötztal) bzw. den Posten 1/851000-614004 (Instandhaltung Ortsnetz Kanal) mit der Überschreitung von € 7.500,-- zu beschließen bzw. zu genehmigen.

Zu Pkt. 34) FRAGESTUNDE.

Zu Pkt. 35) Personalangelegenheiten.“

Gemeindebewohner, die behaupten, daß Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerden erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Der Bürgermeister:

Richard Grüner

Angeschlagen am **25.10.2021**,

abgenommen am **09.11.2021**.

I.A.